Kurzposition

Rechtssicherheit für Selbstständige durch Weiterentwicklung des Statusfeststellungsverfahrens

I. Hintergrund

„Wir werden durch eine wirksame Reform des Statusfeststellungsverfahrens die Rechtssicherheit für Selbstständige und ihre Auftraggeber schaffen“ (Zeile 355 f.) heißt es gleich im ersten, der Wirtschaftspolitik gewidmeten Kapitel 1.1. des Koalitionsvertrags unter der Zwischenüberschrift „Mittelstand, Handwerk und Selbstständige“. In Kapitel 1.2. („Arbeit und Soziales“) heißt es weiter:

„Wir werden das Statusfeststellungsverfahren zügig im Interesse von Selbstständigen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Unternehmen schneller, rechtssicherer und transparenter machen, zum Beispiel auch mit Blick auf die Auswirkungen des Herrenberg-Urteils. Scheinselbstständigkeit wollen wir verhindern. Zur Beschleunigung führen wir eine Genehmigungsfiktion ein, die im Zuge der Reform der Alterssicherung für Selbstständige umgesetzt wird.“ (467 ff.)

Der Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) vertritt als einziger Spitzenverband der freiberuflichen Kammern und Verbände die Interessen der Freien Berufe, darunter sowohl Selbstständige als auch Angestellte, in Deutschland. Da in den gemeinsamen Eckpunkten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 26. Oktober 2026 existenzielle Interessen der Freien Berufe berührt werden, will sich der BFB konstruktiv an der Diskussion über eine sinnvolle Weiterentwicklung des Statusfeststellungsverfahrens beteiligen.

Das Bestreben von BMWE und BMAS, zugunsten von Selbstständigen Rechtsunsicherheiten durch die Reform des Statusfeststellungsverfahrens zu beseitigen, damit mehr Menschen den Weg in die Selbstständigkeit wählen können, ohne rechtliche Konsequenzen fürchten zu müssen, begrüßt der BFB grundsätzlich.

Der BFB stimmt der Regierung zu, dass gerade selbstständige Dienstleistungen aufgrund zunehmender Veränderungen der Arbeitswelt – insbesondere der voranschreitenden Digitalisierung – an Bedeutung gewinnen. Das gilt auch für die Freien Berufe: Allein die rund 1,49 Millionen selbstständigen Freiberuflerinnen und Freiberufler steuern rund zehn Prozent zum Bruttoinlandsprodukt bei. Sie beschäftigen knapp 4,8 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – darunter knapp 129.000 Auszubildende. Die Bedeutung der Freien Berufe für Wirtschaft und Gesellschaft geht jedoch weit über ökonomische Aspekte hinaus: Die Gemeinwohlorientierung ist ein Alleinstellungsmerkmal der Freien Berufe.

Ein rechtssicheres Tätigsein der Freiberuflerin oder des Freiberuflers ist daher ein zentrales Anliegen des BFB. Wichtig ist unserer Einschätzung nach jedoch, dass bei jeglichem politischen Handeln den

Bundesverband der Freien Berufe e. V.
Reinhardtstraße 34 – 10117 Berlin – Tel.: +49 30 284444-0 – Fax: +49 30 284444-78
Avenue de Cortenbergh 116 – B-1000 Brüssel
E-Mail: info@freie-berufe.de
www.freie-berufe.de

Besonderheiten der freiberuflichen Tätigkeit Rechnung getragen wird. Es muss grundlegende Maxime sein, eine auf die besonderen Umstände der Selbstständigkeit, insbesondere den im Vergleich zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern höheren Bedarf an wirtschaftlicher Handlungsfreiheit sowie typische Risikolagen, abgestimmte Lösung zu entwickeln. Dabei darf die Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur sozialen Absicherung Selbstständigkeit weder erschweren noch behindern.

II. Ausgangslage

Das bisherige Statusfeststellungsverfahren wird dem modernen Arbeits- und Dienstleistungsmarkt nicht mehr gerecht. Die Prüfpraxis der Deutschen Rentenversicherung (DRV) ist langwierig und erfolgt anhand veralteter und realitätsferner Kriterien. Zwar hat sich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei der Clearingstelle nach Angaben der Ministerien zuletzt auf 53 Tage (erstes Halbjahr 2026) verringert; für die Betroffenen entscheidend bleibt jedoch die Gesamtdauer bis zur bestandskräftigen Klärung einschließlich etwaiger Widerspruchs- und Klageverfahren. Zudem besteht eine Divergenz zwischen den Bescheiden und der gängigen richterlichen Auslegung. In der Folge steht das Ergebnis eines Statusfeststellungsverfahrens häufig erst nach Abschluss eines Projekts fest. Die von der Rechtsprechung entwickelten Abgrenzungskriterien zwischen selbstständigem und abhängig beschäftigtem Handeln sind unklar und teilweise widersprüchlich. Werden Rechtsmittel gegen Bescheide eingelegt, dauern Prozesse vor den Sozialgerichten zu lange. Aufgrund von Einzelfallprüfungen lassen die Ergebnisse keine Rückschlüsse auf vergleichbare Fälle zu. Diese Situation führt zu einer fortgesetzten Rechtsunsicherheit bei Auftragnehmern und Auftraggebern. Die Folge sind Haftungsrisiken für den Auftraggeber oder als Alternative die Vergabe des Auftrags an einen anderen Auftragnehmer, bei dem dieses Risiko nicht besteht.

Die Aktualität dieser Problematik zeigt sich exemplarisch an der jüngeren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, das mit Urteil vom 23.07.2026 (B 12 BA 7/24 R) entschieden hat, dass eine gesondert vereinbarte Bereitschaftstätigkeit eines im Übrigen selbstständig tätigen Berufsträgers unabhängig von dessen Haupttätigkeit eigenständig sozialversicherungsrechtlich zu bewerten ist. Vergleichbare Konstellationen – etwa Notdienst- und Vertretungsmodelle in anderen Kammerberufen – sind von dieser Bewertungslogik in gleicher Weise betroffen und erfordern daher eine berufsübergreifende gesetzliche Klarstellung, nicht lediglich eine punktuelle, auf Einzelberufe beschränkte Lösung.

Wie groß der Handlungsdruck ist, zeigt zudem die Übergangsregelung des § 127 SGB IV für Lehrtätigkeiten. Sie wurde als Reaktion auf das Herrenberg-Urteil des Bundessozialgerichts vom 28. Juni 2022 (B 12 R 3/20 R) geschaffen und im Frühjahr 2026 bis zum 31. Dezember 2027 verlängert. Sie verschafft den Betroffenen lediglich Zeit, aber keine dauerhafte Rechtssicherheit. Zudem erfasst sie ausschließlich Lehrkräfte; in allen anderen Bereichen bestehen die Unsicherheiten unverändert fort. Die Reform des Statusfeststellungsverfahrens muss daher so rechtzeitig in Kraft treten, dass sie nahtlos an das Auslaufen des § 127 SGB IV anschließt.

Selbstständige und Freiberufler leisten einen zentralen Beitrag zu Spezialisierung, Innovation und Flexibilität. Eine moderne Ordnungspolitik muss diese Rolle stärken. Der BFB fordert eine Reform, die echte Selbstständigkeit und unternehmerische Freiheit schützt, Scheinselbstständigkeit verhindert,

Verfahren digital und einheitlich ausrichtet und den Vertrauensschutz stärkt. Ziel der Reform muss eine schnelle, transparente, vorhersagbare Statusklärung sein – ohne Generalverdacht gegenüber Selbstständigen.

Bei der Ausgestaltung künftiger Positivkriterien ist darauf zu achten, dass diese nicht faktisch zu einem abschließenden Kriterienkatalog werden. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass einzelne Merkmale in der Praxis schnell übergewichtet werden können. Eine Reform darf deshalb nicht zu neuen Beweislastproblemen oder einer Verengung der Vielfalt selbstständiger Erwerbsformen führen.

Die Eckpunkte vom 26. Oktober 2026 sehen nunmehr einen weiteren Zugang zur Selbstständigkeit in § 7 Abs. 1 SGB IV vor, bei dem Eingliederung und Weisungsgebundenheit außer Betracht bleiben. Unternehmerisches Handeln soll vorliegen, wenn mindestens drei von fünf Merkmalen erfüllt sind: Verlustrisiken und Gewinnchancen, das Recht, eine Vertretung zu stellen, keine Tätigkeit im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber, unternehmertypische Aufwendungen sowie werbendes Auftreten am Markt. Der BFB begrüßt diesen Ansatz im Grundsatz. Entscheidend ist aber, dass die Merkmale freiberufsgerecht ausgelegt werden und aus ihrer Nichterfüllung kein Umkehrschluss auf eine abhängige Beschäftigung gezogen wird (dazu im Einzelnen unter IV.).

III. BFB-Forderungen im Einzelnen

Bei der Neuregelung des Erwerbsstatus im SGB IV sind die Besonderheiten der berufsständischen Versorgungssysteme und die Wertungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI ausdrücklich zu berücksichtigen. Die bewährte Bereichsausnahme für die Angehörigen der verkammerten Freien Berufe mit Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk ist einschließlich des zukünftigen Neuzugangs dauerhaft zu erhalten.

Der BFB fordert daher ein klares Bekenntnis der Politik zur Förderung und rechtssicheren Tätigkeit Selbstständiger und Anerkennung ihres Beitrags zur Flexibilität und Innovationsfähigkeit der deutschen Wirtschaft durch:

- Transparente, schnelle und nachvollziehbare Verfahren bei den zuständigen Behörden (insbesondere der Deutschen Rentenversicherung – DRV), sowie effektive Rechtsbehelfs- und Schlichtungsmechanismen. Der BFB begrüßt, dass die Eckpunkte die im Koalitionsvertrag angekündigte Genehmigungsfiktion als Feststellungsfiktion in das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV übertragen: Der übereinstimmend beantragte Erwerbsstatus soll drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen als festgestellt gelten. Die Frist von drei Monaten liegt jedoch deutlich über der bereits heute erreichten durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 53 Tagen und sollte – in Anlehnung an § 13 Abs. 3a SGB V – verkürzt werden. Zudem muss gesetzlich bestimmt werden, wann die Unterlagen als vollständig gelten (etwa durch eine Vollständigkeitsbestätigung der DRV innerhalb einer kurzen Frist, andernfalls gelten die Unterlagen als vollständig), und dass der fingierte Status dieselbe Bindungswirkung entfaltet wie ein Feststellungsbescheid, insbesondere gegenüber den anderen Sozialversicherungsträgern und im Rahmen späterer Betriebsprüfungen.
- Eingrenzung von Haftungsrisiken und Strafbarkeit auf vorsätzliches Handeln. Die Eingrenzung von Haftungs- und Strafbarkeitsrisiken erfordert darüber hinaus eine klare gesetzliche Abstimmung mit

§ 266a StGB. Rechtssicherheit kann nur entstehen, wenn sozialversicherungsrechtliche und strafrechtliche Bewertung widerspruchsfrei ausgestaltet werden. Die Eckpunkte vom 26. Oktober 2026 äußern sich hierzu nicht; der BFB hält eine entsprechende Regelung im Gesetzentwurf für unverzichtbar.

- Die Ausgestaltung möglicher Positivkriterien sollte die Erfahrungen mit der früheren Vermutungsregelung des § 7 Abs. 4 SGB IV berücksichtigen. Reformansätze dürfen nicht erneut zu einer Überbetonung einzelner Merkmale oder zu faktischen Beweislastverschiebungen führen, die die Aufnahme selbstständiger Tätigkeit erschweren. Dies gilt umso mehr, als die Eckpunkte mit dem Erfordernis von mindestens drei aus fünf Merkmalen regelungstechnisch an die damalige Vermutungsregelung anknüpfen – nunmehr allerdings in Gestalt von Positivkriterien. Gesetz und Begründung müssen daher klarstellen, dass die Nichterfüllung der Merkmale weder eine Vermutung für eine abhängige Beschäftigung begründet noch die Prüfung nach den allgemeinen Kriterien des § 7 Abs. 1 SGB IV präjudiziert.
- Zudem sollte geprüft werden, ob die sozialversicherungsrechtliche Statusbeurteilung stärker an die arbeitsrechtlichen Wertungen des § 611a BGB angeglichen werden kann. Das Fehlen persönlicher Weisungsgebundenheit bildet einen wesentlichen Kern unternehmerischer Selbstständigkeit und könnte zu größerer Kohärenz der Rechtsordnung beitragen.
- Wiedereinführung der Regelung des § 7b SGB IV in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung (zukunftsbezogener Beginn der Versicherungspflicht auch bei Feststellung außerhalb des Antragsverfahrens) zur Vermeidung existenzbedrohender Nachforderungen bei redlichem Verhalten und korrekten Angaben – ein zentraler Hebel für Planungssicherheit. Die in den Eckpunkten vorgesehene Erstreckung des § 7a Abs. 5 SGB IV auf Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten gestellt werden, greift diesen Gedanken auf, bleibt aber auf laufende Auftragsverhältnisse und das Antragsverfahren beschränkt. Erforderlich ist eine dauerhafte Regelung, die auch Feststellungen im Rahmen von Betriebsprüfungen erfasst.
- Bereichsausnahme für Berufsträgerinnen und Berufsträger, die einem berufsständischen Versorgungswerk angehören (Kriterien bspw. Nachweis einer angemessenen Altersvorsorge/Versorgungswerk; bestimmte Einkommenshöhe) und damit Schaffung und Durchsetzung einer praxistauglichen Vorsorgearchitektur, die eine verbindliche Altersvorsorge ermöglicht, aber auch flexibel, verhältnismäßig und anschlussfähig an die Vielfalt der Vorsorgewege (DRV, Versorgungswerke, private Lösungen) ist. Die Ausgestaltung darf Selbstständigkeit nicht erschweren oder Anreize zur Scheinselbstständigkeit setzen. Der BFB hält es für unerlässlich, dass Selbstständige grundsätzlich selbst entscheiden, ob sie mithilfe der gesetzlichen Rentenversicherung oder privat kapitalgedeckt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten vorsorgen. Die Option einer privaten kapitalgedeckten Vorsorge ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die Akzeptanz einer Vorsorge. Auf in der Vergangenheit getroffene Vorsorgeentscheidungen, beispielsweise im Rahmen der berufsständischen Versorgungswerke, muss bei einer Einführung einer Altersvorsorgeverpflichtung ausreichend Rücksicht genommen werden (Bestandsschutz). Auch gesamtwirtschaftlich ist dies von Nutzen, da im Rahmen der berufsständischen Versorgung überwiegend kapitalgedeckt vorgesorgt wird und damit die künftigen Versorgungsfälle bereits ausfinanziert sind, damit auch keine neuen künftigen Leistungsansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen und somit auch kein weiterer Beitragsanstieg verursacht wird. Insofern ist wichtig, dass eindeutig festgelegt wird, welche Vorsorgeprodukte außerhalb der Rentenversicherung die im Koalitionsvertrag festgelegten Voraussetzungen erfüllen; dieser Katalog sollte möglichst weit gefasst sein. Für einen „Nachweis

der Altersvorsorge“ muss daher zwingend der Nachweis der Einzahlung in ein berufsständisches Versorgungswerk möglich sein. Nach den Eckpunkten wird die Rentenversicherungspflicht für Selbstständige gesondert im Rahmen der Umsetzung der Empfehlung 22 der Alterssicherungskommission geregelt. Da beide Vorhaben nach Auffassung der Ministerien ineinandergreifen und parallel umgesetzt werden sollen, müssen die vorstehenden Anforderungen in beiden Gesetzgebungsverfahren aufeinander abgestimmt verankert werden.

- Die Bereichsausnahme darf sich nicht auf die freiberufliche Haupttätigkeit beschränken. In der Praxis werden Neben- und Zusatztätigkeiten, die im unmittelbaren fachlichen Zusammenhang mit der bereits abgesicherten Haupttätigkeit stehen – etwa Bereitschafts-, Notdienst- oder Vertretungstätigkeiten –, von der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen gesonderter Statusfeststellungsverfahren regelmäßig isoliert und ungeachtet der fortbestehenden Versorgungswerks-Mitgliedschaft als abhängige Beschäftigung eingestuft. Dies betrifft in der Praxis zahlreiche Kammerberufe gleichermaßen, etwa den ärztlichen und zahnärztlichen Bereitschaftsdienst, den tierärztlichen und Apotheken-Notdienst sowie anwaltliche, notarielle oder steuerberatende Vertretungstätigkeiten. Der BFB fordert eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung – etwa im Rahmen von § 23c SGB IV oder ergänzend zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI –, dass solche mit der Haupttätigkeit sachlich verbundenen Neben- und Zusatztätigkeiten von Pflichtmitgliedern eines Versorgungswerks von der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erfasst werden. Denn die betroffene Personengruppe ist über das Versorgungswerk bereits angemessen abgesichert; eine zusätzliche Beitragspflicht erzeugt keinen Vorsorgegewinn, sondern lediglich bürokratischen Mehraufwand und neue Rechtsunsicherheit für Auftraggeber wie Auftragnehmer. Gleiches gilt für Lehr- und Dozententätigkeiten von Berufsträgerinnen und Berufsträgern, etwa in der berufsständischen Aus-, Fort- und Weiterbildung: Die in den Eckpunkten vorgesehene Sonderregelung für nebenberufliche Lehrkräfte lässt die Rentenversicherungspflicht selbstständiger Lehrkräfte ausdrücklich unberührt.
- Gesamtbetrachtung der wirtschaftlichen Tätigkeit (nicht rein auftragsbezogen) und Nachweiserbringung, die berücksichtigt, dass Teile der Freien Berufe umsatzsteuerbefreit sind. Ein sachgerechtes Kriterium für einen Nachweis könnte das Vorliegen einer steuerlichen Meldung der Selbstständigkeit sein. Eine rein auftragsbezogene Prüfung ließe Investitionen in Qualifikation, die für die unternehmerische Tätigkeit im Bereich der Wissensarbeit eine Grundlage bilden, leider außer Acht.
- Verwendung einer zentralen digitalen Plattform nach dem „Once-only“-Prinzip zur standardisierten Erfassung von Vertragsdaten, Nachweisen und Bescheiden, um schnelle, transparente, revisionssichere Verfahren zu ermöglichen. Die Eckpunkte verweisen insoweit auf das Kundenportal der DRV Bund mit Anbindung der BundID. Das ist ein Fortschritt, verwirklicht das Once-only-Prinzip aber noch nicht vollständig: Erforderlich ist ein automatisierter Datenaustausch insbesondere mit den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Kammern, damit etwa Nachweise über die Mitgliedschaft im Versorgungswerk nicht wiederholt vorgelegt werden müssen. Der „Selbstcheck Erwerbsstatus“ der DRV sollte bei seiner Anpassung um die Besonderheiten der Freien Berufe ergänzt werden.
- Einbeziehung auch des BFB ebenso wie Gewerkschaften, Unternehmerorganisationen bei Gesetzesvorhaben zur Gestaltung der arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Wirtschaft, beispielsweise durch einen Branchendialog mit Kammern/Verbänden. Dies gilt auch für die in den Eckpunkten angekündigte Evaluation: Die Freien

Berufe sollten dabei als eigene Tätigkeitsgruppe ausgewiesen und die berufsständischen Organisationen in die Auswertung einbezogen werden.

IV. Bewertung der Eckpunkte vom 26. Oktober 2026

Der BFB hat die Eckpunkte von BMWE und BMAS für die Reform des sozialversicherungsrechtlichen Statusfeststellungsverfahrens vom 26. Oktober 2026, insbesondere den vorgesehenen weiteren Zugang zur Selbstständigkeit, geprüft.

Grundsätzlich ist anzuerkennen, dass mit einem weiteren, an Positivkriterien geknüpften Zugang zur Selbstständigkeit, bei dem Eingliederung und Weisungsgebundenheit außer Betracht bleiben, ein Paradigmenwechsel angestrebt wird. Insbesondere die Abkehr von der bislang schwer prognostizierbaren Gesamtabwägung hin zu einer gesetzlichen Typisierung kann – bei sachgerechter Ausgestaltung – einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Rechtssicherheit leisten. Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass kein dritter sozialversicherungsrechtlicher Status geschaffen wird, der bisherige Zugang nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IV unverändert fortbesteht und die rentenversicherungsrechtlichen Rechtsfolgen nicht danach differenzieren, auf welcher Grundlage die Selbstständigkeit beruht.

Gleichwohl sieht der BFB in der derzeit vorgesehenen Ausgestaltung der sogenannten „neuen Selbstständigkeit“ des weiteren Zugangs zur Selbstständigkeit noch Nachbesserungsbedarf, um Akzeptanz und praktische Umsetzbarkeit der Neuregelung zu sichern. Vor diesem Hintergrund hält der BFB folgende Punkte für besonders bedeutsam und bittet darum, diese zu berücksichtigen:

1. Keine Melde- und Abführungspflichten der Auftraggeber

Der BFB begrüßt ausdrücklich, dass die Eckpunkte – anders als frühere Überlegungen – keine Melde-, Einbehalts- oder Abführungspflichten der Auftraggeber vorsehen und rentenversicherungspflichtige Selbstständige ihre Beiträge selbst an die DRV entrichten. Damit ist eine zentrale Forderung des BFB aufgegriffen: Eine Einbindung der Auftraggeber hätte selbstständige Tätigkeit strukturell an abhängige Beschäftigung angeglichen, erhebliche bürokratische Lasten insbesondere bei Mehrfachbeauftragungen verursacht und sensible Informationen über Honorare bei anderen Auftraggebern erfordert.

Dieser personenbezogene Ansatz muss im weiteren Verfahren – auch im parallelen Gesetzgebungsverfahren zur Rentenversicherungspflicht für Selbstständige – verbindlich festgeschrieben werden. Der BFB regt weiterhin an zu prüfen, ob die Beitragserhebung an die Steuerveranlagung der selbstständig tätigen Person anknüpfen kann. Zudem ist klarzustellen, dass dem Auftraggeber aus einer unterbliebenen oder fehlerhaften Beitragszahlung des Selbstständigen keine Haftungsrisiken erwachsen und nachträgliche Veränderungen der Tätigkeitssituation, von denen er weder Kenntnis hatte noch haben musste, nicht zu seinen Lasten wirken.

2. Vertrauensschutz und Übergangsregelung für bestehende Vertragsverhältnisse

Der BFB begrüßt, dass die Eckpunkte – einer Forderung des BFB folgend – eine Übergangsregelung für bestehende Vertragsverhältnisse vorsehen: Der zukunftsbezogene Beginn der Sozialversicherungspflicht nach § 7a Abs. 5 SGB IV soll für bei Inkrafttreten bereits laufende Auftragsverhältnisse auch dann gelten, wenn der Feststellungsantrag innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten gestellt wird. Die Regelung greift aus Sicht des BFB jedoch zu kurz:

- **Frist:** Drei Monate reichen nicht aus, um sämtliche Bestandsverhältnisse zu prüfen und Anträge zu stellen. Zugleich droht eine Antragswelle bei der DRV, die die angestrebte Verfahrensbeschleunigung gefährdet. Die Frist sollte auf mindestens zwölf Monate verlängert werden.
- **Ausschlusstatbestand:** Der Ausschluss bereits bei grob fahrlässig unterlassener Beitragsabführung ist zu weit. Gerade die bislang unklaren und widersprüchlichen Abgrenzungskriterien sind Anlass der Reform; ob ein Auftraggeber „grob fahrlässig" von Selbstständigkeit ausgegangen ist, wäre in der Praxis hoch streitanfällig. Der Ausschluss sollte – entsprechend der Forderung nach Begrenzung der Haftung auf vorsätzliches Handeln – auf Vorsatz beschränkt werden.
- **Absicherung:** § 7a Abs. 5 SGB IV setzt u. a. eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge voraus. Es ist klarzustellen, dass die Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk diese Voraussetzung erfüllt. Ergänzend sollte die Möglichkeit einer freiwilligen Nachentrichtung von Beiträgen beziehungsweise des Nachweises einer gleichwertigen Altersvorsorge eröffnet werden.
- **Abgeschlossene und streitige Fälle:** Bereits beendete Auftragsverhältnisse sowie laufende Betriebsprüfungs-, Widerspruchs- und Klageverfahren werden von der Übergangsregelung nicht erfasst. Auch insoweit bedarf es eines angemessenen Vertrauensschutzes.
- **Keine Präjudizwirkung:** Es ist klarzustellen, dass ein Antrag nach der Übergangsregelung nicht als Eingeständnis einer bisher fehlerhaften Vertragsgestaltung gewertet wird. Andernfalls müssten Auftraggeber und Auftragnehmer durch die Inanspruchnahme der Neuregelung mittelbar die Rechtsbeständigkeit ihrer bisherigen Vertragsgestaltung in Frage stellen.

3. Unklarheiten bei mehrstufigen Beauftragungsstrukturen

Der BFB begrüßt die in den Eckpunkten vorgesehene Entfristung der 2022 eingeführten Möglichkeiten der Prognoseentscheidung, der Gruppenfeststellung und der Klärung von Dreiecksverhältnissen. Offen bleibt jedoch, wie die neuen Positivkriterien in Subunternehmer- oder Projektketten anzuwenden sind – insbesondere, auf welchen Auftraggeber sich das Merkmal „nicht im Wesentlichen nur für diesen Auftraggeber tätig" bezieht, wenn ein Selbstständiger über eine Vermittlungs- oder Projektgesellschaft für einen Endkunden tätig wird. Ohne klare Vorgaben drohen in solchen Konstellationen widersprüchliche Bewertungen.

Hier sieht der BFB weiteren Regelungsbedarf, um Transparenz und eine sachgerechte Zuordnung der wirtschaftlichen Verantwortung sicherzustellen.

4. Rentenversicherungspflicht und Beitragsbemessung

Die Eckpunkte klammern die Frage der Rentenversicherungspflicht für Selbstständige aus und verweisen auf deren gesonderte Umsetzung. Für dieses parallele Verfahren hält der BFB an seiner bisherigen Kritik fest:

Kritisch zu hinterfragen ist eine Anknüpfung der Beitragsbemessung an den Umsatz, wie sie in früheren Überlegungen vorgesehen war. Eine pauschale Heranziehung eines hohen Anteils der Vergütung blendet die erhebliche Heterogenität freiberuflicher Tätigkeiten und Kostenstrukturen aus und kann insbesondere in investitions- oder betriebskostenintensiven Bereichen zu unverhältnismäßigen Belastungen führen.

Zwar dürfte die Möglichkeit zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auch für Selbstständige, die über den weiteren Zugang als selbstständig eingestuft werden, bestehen, jedoch fehlt es an klaren Regelungen und an einer gewährleisteten Information der Betroffenen. Dies erhöht das Risiko unbeabsichtigter Versicherungspflichten.

5. Vertretung

Der BFB begrüßt, dass die Eckpunkte keine Verpflichtung mehr vorsehen, im Vertrag eine Vertretungsregelung zu vereinbaren. Das Recht, eine Vertretung zu stellen, ist nur noch eines von fünf Merkmalen; eine selbstständige Tätigkeit soll ausdrücklich auch ohne vertragliches Vertretungsrecht möglich sein, insbesondere in den Fällen tatsächlicher Unmöglichkeit.

Bei den höchstpersönlichen Dienstleistungen der Freien Berufe ist eine Vertretung allerdings häufig nicht tatsächlich, sondern rechtlich ausgeschlossen: Die persönliche Leistungserbringung ist vielfach berufsrechtlich vorgegeben und beruht auf besonderen Vertrauensbeziehungen oder hochspezifischem, individuellem, schöpferischem Fachwissen. Es ist daher klarzustellen, dass auch eine berufsrechtlich oder aus der Natur der Leistung folgende Unmöglichkeit der Vertretung erfasst ist. Im Ergebnis entfällt dieses Merkmal für viele Freiberuflerinnen und Freiberufler, sodass sie drei der verbleibenden vier Merkmale erfüllen müssen. Umso wichtiger ist eine freiberufsgerechte Ausgestaltung der übrigen Kriterien.

6. Positivkriterien freiberufsgerecht ausgestalten

Die fünf Merkmale sind grundsätzlich geeignet, unternehmerisches Handeln abzubilden. Sie müssen jedoch so ausgestaltet werden, dass sie den berufsrechtlichen Rahmenbedingungen der Freien Berufe gerecht werden:

- **Werbendes Auftreten am Markt:** Zahlreiche Berufsrechte begrenzen die Werbung (etwa § 43b BRAO, § 27 MBO-Ä). Gesetz oder Begründung sollten klarstellen, dass berufsrechtlich zulässige Formen der Außendarstellung – etwa Internetauftritt, Eintragung in Kammer- und Berufsverzeichnisse, Fachpublikationen, Vortragstätigkeit oder Empfehlungsnetzwerke – genügen.
- **Unternehmertypische Aufwendungen:** In der Wissensarbeit fallen häufig nur geringe Sachinvestitionen an. Berücksichtigt werden müssen daher auch berufsrechtlich vorgeschriebene Aufwendungen wie Berufshaftpflichtversicherung, Kammerbeiträge und Pflichtfortbildung sowie Investitionen in Qualifikation, Fachliteratur und Software.
- **Verlustrisiken und Gewinnchancen:** Die Vergütung zahlreicher Freier Berufe richtet sich nach gesetzlichen Gebühren- und Honorarordnungen. Eine gesetzlich vorgegebene oder an Stundensätzen orientierte Vergütung darf nicht als Indiz gegen unternehmerische Gewinnchancen gewertet werden.
- **Tätigkeit nicht im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber:** Das Merkmal ist gesetzlich zu konkretisieren, insbesondere hinsichtlich des maßgeblichen Anteils und des Betrachtungszeitraums. Abzustellen ist auf die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit über einen angemessenen Zeitraum; Gründungs- und Aufbauphasen sind angemessen zu berücksichtigen.
- **Ausgeschlossene Wirtschaftsbereiche:** Der weitere Zugang soll grundsätzlich nicht in den in § 2a Abs. 1 SchwarzArbG genannten Wirtschaftsbereichen eröffnet werden, soweit die Tätigkeiten für diese prägend sind. Es ist klarzustellen, dass freiberufliche Planungs-, Beratungs- und Sachverständigenleistungen – etwa von Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und

Ingenieuren oder Sachverständigen im Zusammenhang mit dem Baugewerbe – hiervon nicht erfasst sind.

7. Sonderregelung für nebenberufliche Lehrtätigkeit

Der BFB begrüßt die vorgesehene Sonderregelung, die eine selbstständige Lehrtätigkeit für einen Auftraggeber von bis zu 1.170 Minuten Unterrichtszeit monatlich neben einer Haupttätigkeit rechtssicher ermöglichen soll. Gerade Angehörige der Freien Berufe geben ihr Praxiswissen in erheblichem Umfang als Dozentinnen und Dozenten weiter, etwa in der berufsständischen Aus-, Fort- und Weiterbildung, an Hochschulen oder in Meister- und Fachlehrgängen. Nachbesserungsbedarf sieht der BFB in folgenden Punkten:

- Es ist klarzustellen, dass die Haupttätigkeit auch eine selbstständige freiberufliche Tätigkeit sein kann.
- Eine starre monatliche Höchstgrenze passt nicht zu Block-, Semester- oder Kursstrukturen. Vorzugswürdig ist eine Durchschnittsbetrachtung über einen längeren Zeitraum, etwa ein Kalenderjahr.
- Die Beschränkung auf einen Auftraggeber sollte überprüft werden; für Tätigkeiten bei weiteren Auftraggebern gelten nach den Eckpunkten die allgemeinen Statusregeln.
- Die Rentenversicherungspflicht selbstständiger Lehrkräfte bleibt nach den Eckpunkten unberührt. Für Pflichtmitglieder eines berufsständischen Versorgungswerks muss sichergestellt werden, dass eine fachlich mit der Haupttätigkeit verbundene Lehrtätigkeit keine zusätzliche Rentenversicherungspflicht auslöst (siehe oben III.).
- Für hauptberuflich tätige Honorardozentinnen und -dozenten bietet die Sonderregelung keine Lösung; sie bleiben auf die allgemeinen Kriterien verwiesen. Die durch das Herrenberg-Urteil ausgelöste Rechtsunsicherheit besteht für sie fort und wird mit dem Auslaufen des § 127 SGB IV zum 31. Dezember 2027 wieder voll wirksam.
- **Anschlussregelung zu § 127 SGB IV:** Die Eckpunkte nehmen auf die bis zum 31. Dezember 2027 verlängerte Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten keinen Bezug. Der BFB fordert eine ausdrückliche Anschlussregelung. Die Neuregelung muss spätestens zum 1. Januar 2028 in Kraft treten. Für Lehrtätigkeiten, die bis dahin nach § 127 SGB IV als selbstständig behandelt wurden, muss die Übergangsregelung nach Nr. 6 der Eckpunkte nahtlos greifen; die Antragsfrist darf nicht vor dem Auslaufen des § 127 SGB IV enden. Die nach § 127 SGB IV abgegebenen Zustimmungserklärungen dürfen nicht als Indiz gegen eine selbstständige Tätigkeit gewertet werden. Sollte sich das Gesetzgebungsverfahren verzögern, muss § 127 SGB IV bis zum Inkrafttreten der Neuregelung fortgelten, damit keine Schutzlücke entsteht.

Zusammenfassend erkennt der BFB an, dass die Eckpunkte gegenüber früheren Überlegungen wesentliche Verbesserungen enthalten, insbesondere den Verzicht auf Melde- und Abführungspflichten der Auftraggeber und auf eine verpflichtende Vertretungsregelung. Der weitere Zugang zur Selbstständigkeit muss aus Sicht des BFB zwingend mit einem möglichst einfachen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren verbunden sein. Die Reform darf nicht den Eindruck erwecken, bestehende Formen selbstständiger Tätigkeit seien defizitär oder künftig weniger schutzwürdig. Ziel muss vielmehr sein, bestehende und neue Formen der Selbstständigkeit gleichermaßen rechtssicher auszugestalten.

Insgesamt sollte die Reform der Statusfeststellung nicht über die bestehenden Pläne für eine Altersvorsorgepflicht Selbstständiger hinausschießen beziehungsweise ihnen widersprechen (Karenzzeit für neue Gründungen). Gerade Gründungs-, Aufbau- und Nebenerwerbskonstellationen dürfen durch zusätzliche Beitrags- und Meldepflichten nicht unattraktiv werden. Eine Karenzzeit kann dazu beitragen, den Einstieg in die Selbstständigkeit zu erleichtern und unternehmerische Initiative zu fördern. Wesentliche Bedingungen für eine erfolgreiche Einführung einer Altersvorsorgepflicht für Selbstständige müssen im parallelen Gesetzgebungsverfahren zur Rentenversicherungspflicht zwingend berücksichtigt werden – so etwa eine Karenzzeit für Gründer/innen oder ein Vertrauensschutz für Bestandsselbstständige.

Die vorgeschlagenen Kriterien bilden die tatsächlichen Arbeits- und Organisationsformen in den Freien Berufen – etwa bei ehrenamtlicher Tätigkeit – nur bedingt angemessen ab. Gerade diese Konstellationen würden weiterhin einem hohen Statusrisiko ausgesetzt bleiben.

Selbstständige – einschließlich Solo-Selbstständiger und freiberuflicher Lehrtätiger – sind für Innovation, Qualität und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland unverzichtbar. Selbstständigkeit muss gefördert und gestärkt werden, denn sie ist ein wichtiger und notwendiger Bestandteil unserer Wirtschaft. Hier ist die Politik gefordert, selbstständige Arbeit anzuerkennen und das bestehende gesetzliche Umfeld dahingehend zu ändern, dass selbstständige Arbeit klar definiert und abgrenzbar ist. Freiberufliche Tätigkeit muss ohne Befürchtung juristischer oder steuerlicher Konsequenzen als rechtssicherer Status anerkannt werden.

Der BFB steht für die weitere Abstimmung und Vertiefung der genannten Punkte gern zur Verfügung und bringt sich konstruktiv in den weiteren Prozess ein.